

Satzung der Bürgerinitiative Ortsumgehung Niederbrechen e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „**Bürgerinitiative Ortsumgehung Niederbrechen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat den Sitz in Niederbrechen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Bürgerinitiative hat vornehmlich das Ziel Förderung des Heimatgedankens und des Umweltschutzes durch Neuordnung der Straßenführung. Ferner wird die Förderung der Landschaftspflege sowie die Verbesserung von Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr bezweckt.

Ziel und Zweck der Bürgerinitiative ist es, durch die Förderung und Entwicklung einer Ortsumgehung der Bundesstraße 8 und der Landstraßen L3365 und L3022 um Niederbrechen für die Anwohner lebenswürdige und gesundheitsfördernden Lebensbedingungen zu schaffen und der Ortschaft weitere positive Entwicklungen zu ermöglichen. Die Bürgerinitiative will Gefahrenpotenziale durch Verkehr, Lärm und Luftverschmutzung abwenden. Hierzu ist eine ökologisch und ökonomisch abgestimmte Verkehrsplanung und die Verkehrsentlastung und Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt ohne erhebliche Neubelastung anderer Wohngebiete notwendig.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Information der Bürger/Innen über die Verkehrsbelastungen durch den Durchgangsverkehr der B8 und der Landesstraßen von und nach Villmar und Runkel
- Information der Bewohner über die Entlastung durch eine Ortsumgehung
- Überzeugung und Gewinnung von politischen Entscheidungsträgern für eine zeitnahe Ortsumgehung
- Verkehrsberuhigende Maßnahmen in den Ortseinfahrten insbesondere der B8 und den Landesstraßen L3365 und L3022
- Einstufung der Ortsumgehung Niederbrechen in den vorrangigen Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2015
- Beteiligung an den Planungen zu der Ortsumgehung Niederbrechen
- Regelmäßige Information der Bewohner über den aktuellen Sachstand
- Veranlassung von Messungen der Verkehrsbelastung
- Veranlassung von Messungen der Lärmemissionen
- Veranlassung von Messungen der Feinstaubbelastung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Satzung der Bürgerinitiative Ortsumgehung Niederbrechen e.V.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sollen jährlich in einem Haushaltsplan aufgestellt werden, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Annahme des Antrags entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Sie ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Quartals zulässig. Der Austritt ist durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- aus sonstigem wichtigen Grund.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Festsetzung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zudem Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Satzung der Bürgerinitiative Ortsumgehung Niederbrechen e.V.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
5. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages bzw. Mitgliedsbeitrages
6. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangen. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden, sofern die Satzungsänderung ordnungsgemäß 4 Wochen zuvor angekündigt wurde. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand, dessen Stellvertretung oder einer vom Vereinsvorstand bestimmten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt zudem einen Protokollführer.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Satzung der Bürgerinitiative Ortsumgehung Niederbrechen e.V.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der stellvertretende Vorsitzende macht von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Verbindlichkeiten ab einem Geschäftswert von 5.000 € sind für den Verein nur bindend, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(7) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- die Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Außenvertretung, insbesondere Vertretung vor Behörden und Gerichten.

(10) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und auflösen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Vergütung

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese/r überprüft am Ende eines jeden Ge-

Satzung der Bürgerinitiative Ortsumgehung Niederbrechen e.V.

schäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Wiederwahl ist nur einmalig möglich.

(2) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

(3) Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann unter den Voraussetzungen des § 10 der Satzung erfolgen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

Freiwillige Feuerwehr Niederbrechen
Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Ortsverein Niederbrechen
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) Ortsverein Niederbrechen

oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Für den Fall, dass der Verein „Bürgerinitiative Ortsumgehung Niederbrechen“ oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

(3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Niederbrechen, den 01.07.2013

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Heinz-Dieter Basquitt

Jürgen Behrendt

Gregor Beinrucker

Jürgen Eckert

Heiko Ewald

Peter Quirnbach

Bernd Schmidt

Klaus Stillger